

Sattler, Tapezierer- und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Förderung des Gesamtwohls aller in Sattlereien, Portefeulles-, Lebergalanterie- und Reiseeffektenbetrieben, sowie im Tapezierergewerbe und den verwandten Nebenberufen beschäftigten Arbeitern, Arbeiterinnen, Lehrlingen usw.
 Publikationsorgan der Berufsrankenfassen

Inserate kosten die 4 gespaltene Petitzeile 1,50 Mark. Verbandsfaschen 50% Rabatt

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Brüdenstraße 10 b III
 Fernsprecher: Amt Moritzplatz Nr 2120

Erscheint wöchentlich. Preis 3 Mark pro Quartal. Zu beziehen durch alle Postanstalten

Achtung!

Im eigenen Interesse werden die Kollegen ersucht, vor Arbeitsannahme in anderen Orten sich erst bei der betreffenden Ortsverwaltung über die einschlägigen Verhältnisse zu erkundigen. Warum das notwendig ist, kann jeder wissen!

Die Ortsverwaltungen sind verpflichtet, Anfragen sofort zu beantworten.

Nur wer seinen fälligen Wochenbeitrag pünktlich entrichtet, sichert sich im Bedarfsfalle die Unterstützung aus der Verbandskasse.

Ercue Pflichterfüllung sichert die Rechte!

Für die Nummer 48 bestimmte Artikel und Berichte müssen bis zum 27. November in Händen der Redaktion sein.

Bekanntmachung.

Wegen Unterschlagung und größtenteils Pflichtverletzung wurde der Angestellte in Breslau Paul Beye durch die Mitgliederversammlung seines Postens enthoben. Da Beye auch die Geschäfte eines Bezirksleiters für Schlesien versah, ersuchen wir die schlesischen Verwaltungsstellen, Mitteilungen und Anfragen in Verbands- und Tariffragen zunächst an den Kollegen Karl Rudolph, Breslau, Blicherstr. 12 IV, zu richten. Die Breslauer Mitgliedschaft wird mit möglichster Beschleunigung den Posten neu besetzen.
 Der Vorstand.

Reichstarif-Lehrverhältnis und Gewerbeordnung.

In den Organen der Handwerker finden sich unausgesetzt Notizen, die sich bemühen, den Leser glauben zu machen, das Lehrverhältnis könne auf Grund der Reichsgewerbeordnung nicht Gegenstand einer tariflichen Regelung sein. Sowohl der Sattler- und Tapezierermeister wie die „Allgemeine Tapeziererzeitung“ sind eifrig bemüht, ihren Lesern diesen Glauben zu suggerieren. Die „Allgemeine Tapeziererzeitung“ Nr. 21 beschäftigt sich mit unseren Ausführungen in Nr. 40 und gibt der Meinung Ausdruck, der Verbandsvorstand werde für einen Rahmentarif zu haben sein auch dann, wenn keine Bestimmungen über das Lehrungsverhältnis darin enthalten sind. Das Unternehmerblatt wird sich schon gebulden müssen, bis es in dieser Frage zu Verhandlungen kommt, um die Ansicht des Verbandsvorstandes kennen zu lernen.

Wie kommen nun die Handwerkerorgane dazu, zu behaupten, die Reichsgewerbeordnung lasse eine tarifliche Regelung des Lehrungsverhältnisses nicht zu! In der Reichsgewerbeordnung

sind die Lehrungsverhältnisse in den §§ 126 bis 132a ganz allgemein geregelt, in großen Richtlinien. Kein einziger Paragraph verbietet es aber den Organisationen, darüber hinaus besondere Abmachungen zu vereinbaren, unter Einhaltung des allgemeinen Rahmens selbstverständlich. Was wir Arbeitervertreter wollen, ist, eine Befundung des Lehrungsverhältnisses und damit zugleich eine Befundung des ganzen Handwerks herbeizuführen. Die unbegrenzte Lehrlingszuchterei führt das Handwerk immer mehr dem Ruin entgegen. Das will das Kleinmeistertum aber nicht sehen, und auch die Unternehmerpresse geht nie auf diese dunkle Seite der Frage ein, sie verliert sich mit allgemeinen Redensarten unter Bezug auf die Gewerbeordnung die Kernfrage zu umgehen.

Was sagt denn die Gewerbeordnung über die Lehrungsverhältnisse? Die §§ 126 und 126a sagen ganz allgemein, wer nicht zum Halten von Lehrlingen befugt ist und wem das Recht, Lehrlinge zu halten, entzogen werden kann. Gerade den § 126a sollten sich die Innungsvertreter des öfteren einmal ansehen und die Kleinmeister daraufhin prüfen, ob sie in jeder Beziehung zum Halten und zur Anleitung von Lehrlingen geeignet erscheinen. Nicht minder wichtig ist der § 127, mindestens ebenso wichtig wie § 127a, auf den sich die „Allgemeine Tapeziererzeitung“ beruft. § 127 spricht von den Pflichten des Lehrherrn gegenüber dem Lehrling. Wenn jeder Handwerker diese Pflichten ernst nehmen würde, dann müßten die meisten Klein- und Kleinmeister überhaupt von der Lehrlingshaltung absehen, denn sie können keine Gewähr bieten für gute Ausbildung, und auch in anderer Beziehung nicht.

Wenn § 127a sagt, der Lehrling ist der väterlichen Zucht des Lehrherrn unterworfen, so ist auch damit nicht verboten, das Lehrverhältnis tariflich zu regeln.

Ebenso sollten sich die Handwerkerführer den § 128 des öfteren durchlesen und danach handeln. Dieser spricht von der Entlassung von Lehrlingen, wenn der Umfang des Geschäfts eine Ausbildung derselben gefährdet, und der Beschränkung der Zahl der Lehrlinge, die ein Lehrherr halten darf.

Der § 129b und § 130 räumt sowohl den Innungen und den Handwerkskammern Rechte ein, von denen sie leider wenig ausreichende Gebrauch machen. Auf Grund des § 128 Abs. 2 kann der Bundesrat oder die Landeszentralbehörde Vorschriften über die zulässige Zahl von Lehrlingen erlassen. Soweit das aber nicht geschehen ist, sind hierzu die Innungen und Handwerkskammern befugt. Wir sind der Meinung, daß auch die Arbeitervertreter diesem § 128 Abs. 2 mehr Beachtung widmen müssen.

In der Gewerbeordnung ist durchaus keine bestimmte Grenze nach oben gezogen, wie weit die Vertretung der Gehilfen im Lehrungsverhältnis gehen darf, insbesondere auch bei den Prüfungen nicht, sondern auch in dieser Hinsicht

sind nur Richtlinien aufgestellt, wie weit den Gesellen oder Gehilfen eine Beteiligung unbedingt eingeräumt werden muß. Es ist überaus bezeichnend für die Handwerker, daß sie sich bisher streng an diese untere Grenze zu halten bemüht waren und bei jeder Gelegenheit so tun, als wenn dadurch wunder welche Kulturtat verrichtet wurde, wenn die Vertreter der Arbeiter so knapp gehalten wurden.

Also die Gewerbeordnung verbietet in keiner Weise eine tarifliche Regelung des Lehrungsverhältnisses, und wenn die Unternehmervertreter es noch so oft behaupten. Zu den bereits angeführten Kundgebungen des Reichsarbeitsministers an die Verwaltungsstelle Vorzheim des Deutschen Metallarbeiterverbandes beruft sich das Unternehmerblatt darauf, daß die meisten Innungen und Handwerkskammern die Lehrungsverhältnisse geregelt hätten und sich deshalb eine tarifliche Regelung verbiete.

Das ist ein so billiges Argument, wie es eben nur Leute vorzubringen wissen, die sich auf jeden Fall von einer ihnen unangenehmen Sache drücken wollen. Sind denn die Bestimmungen, die eine Handwerkskammer oder eine Innung getroffen hat, unantastbar und von ewiger Dauer? — Wer und was hindert denn die Innungsführer, darauf hinzuwirken, daß diese Bestimmungen geändert werden, wenn sie ihnen im Wege sind? — Uebrigens liegt uns wieder eine Entscheidung des Hamburger Gewerbegerichtes vor, welche in einer Klagesache wegen tariflicher Entschädigungsätze gefällt wurde. Es heißt in dem Urteil in der Begründung unter anderem: „Auch der Lehrvertrag fällt, wie die Ueberschrift des Titels VII der Gewerbeordnung ergibt, unter den Begriff des Arbeitsvertrages. Daraus folgt, daß auch er der Regelung durch Tarifvertrag mit den in der Verordnung vom 23. Dezember 1919 (RGBl. S. 146 ff.) vorgesehenen Wirkungen unterliegt. Daß im übrigen die dort bestimmten Voraussetzungen eines Tarifvertrages im vorliegenden Falle gegeben sind, ist unstrittig. Die Beklagte ist also verpflichtet, vom Inkrafttreten des Tarifvertrages vom 8. Mai 1920 an die Kläger die dort unter VIII festgesetzten Lohnsätze zu zahlen. Es kann auch nicht anerkannt werden, daß in der Einreichung von Lehrverträgen in den Begriff der Arbeitsverträge für den Arbeitgeber wegen der Langfristigkeit von Lehrverhältnissen eine besondere Härte läge. Denn auch beim Vertrage mit einem Gesellen oder Arbeiter kann sich der Arbeitgeber, wenigstens solange eine Verminderung der Arbeiterzahl grundsätzlich unmöglich ist (§ 12 der Verordnung vom 12. Februar 1920, RGBl. S. 218 ff.), auch nicht durch Kündigung des einzelnen Arbeitsvertrages der Zahlung neu vereinbarter Tarifsätze entziehen. Das rechtliche Interesse der Kläger an der alsbaldigen Feststellung des Rechtsverhältnisses, auf dem ihr Lohnanspruch beruht, erscheint als gegeben.“

Es heißt in der Begründung weiter:

„Im vorliegenden Fall ist der Lehrling Mitglied des Deutschen Metallarbeiterverbandes, und er kann daher von dem Augenblick an, da der Tarifvertrag in Kraft getreten ist, trotz Behroertrages tarifliche Bezahlung fordern, zumal seitens der Handwerkskammern keine bindende Regelung der Entlohnung der Lehrlinge erfolgt ist.“

Trotz dieser klaren Begründung suchen, wie gesagt, die Arbeitgeberführer immer wieder nach neuen Gründen, um einer tariflichen Regelung der Lehrlingsverhältnisse auszuweichen. Demgegenüber muß noch auf ein anderes verwiesen werden, und zwar auf Artikel 159 der Deutschen Reichsverfassung. Dieser lautet:

Die Vereinigungsfreiheit zur Wahrung und Förderung der Wirtschaftsverhältnisse ist für jedermann und für alle Bedingungen gewährleistet. Alle Abreden und Maßnahmen, welche diese Freiheit einschränken oder zu behindern suchen, sind rechtswidrig.

Wir sind wirklich neugierig, was die Vertreter der Arbeitgeber darauf erwidern. Wollen sie trotzdem den Gewerkschaften das Recht streitig machen, die Lehrlingsverhältnisse durch Tarif mitzuregulieren? Ein Behroertrag, der den Lehrling in seinen durch die Verfassung gewährleisteten Rechten beschränkt, ist unzulässig und daher in diesem Teile ungültig.

Es wird Sache der Gewerkschaftsorganisationen sein, den Kampf aufzunehmen gegen die reaktionären, unzeitgemäßen Zustände im Lehrlingswesen. Neue Wege müssen gefunden und beschritten werden. Es kann und darf nicht fortgewirrt werden. Selbstverständlich kann die Lehrlingsfrage nur zufriedenstellend gelöst werden, wenn die Lehrlinge unserer Berufe unserem Verband sich anschließen. Merorits muß deshalb versucht werden, die Lehrlinge aufzuklären und dem Verbandsbezug zuzuführen. Es wird genug Meister geben, die den Lehrling durch Drohungen und Schläge von der Organisation fernhalten.

Die „Allgemeine Tapeziererzeitung“ beruft sich vornehmlich auf § 127a der Reichsverfassung, der den Lehrling der väterlichen Fucht des Lehrmeisters unterstellt. Dem steht aber Artikel 159 der Reichsverfassung gegenüber, und wir meinen, daß demselben mindestens die gleiche Bedeutung zukommt wie der Reichsgewerbeordnung.

Es ist leider wahr, in den gesetzlichen Bestimmungen, Erlässen und Verordnungen gerade im Lehrlingswesen herrscht zurzeit ein Durcheinander, welches nicht so bleiben kann und einer baldigen Aenderung bedarf. Ueberhaupt muß die gesamte Gewerbeordnung zeitgemäß umgestaltet werden, und das nicht im rückläufigen Sinne, sondern im Geiste moderner Wirtschaftsordnung.

Lehrlingsfragen

im Berliner Tapeziererberuf.

Seit Kriegsende sind die Fragen des Lehrlingswesens und der jugendlichen Arbeiter wieder in den Kreis der öffentlichen Beachtung gerückt, wozu sie ihrer Wichtigkeit entsprechend, gehören. Der Krieg, ein Hindernis für jeden sozialen Fortschritt, brachte nicht nur einen Stillstand, sondern durch das Außerkrathieben des Jugendalters einen Rückschritt in diesen Fragen. Die Arbeiter und ihre Organisationen, Pädagogen, Wissenschaftler und Teile der einsichtigen Arbeitgeber gingen seit der Revolution daran, diese so ungemein wichtigen Probleme zur Lösung zu bringen. Die heranwachsende Jugend selbst stieg lieber in die politische Arena, um die Sterne vom Himmel zu holen.

In Berlin bemühten sich seit langem Kommunisten und Unterwüschliche, unter dem Vorstich des Stadtrats Sassenbach, zusammenzusetzen aus Gewerkschaftlern, Ärzten und Berufsberatern, um die so ernststen Fragen in Fluß zu bringen. Nach diesem Hin und Her einige man sich darauf, der Regierung eine Notverordnung für das Lehrlingswesen vorzulegen. Der Inhalt des Entwurfs dieser Notverordnung ist kurz folgender: Schaffung von paritätischen Berufskommissionen mit Hinzuziehung von Vertretern der Landesarbeitsämter und der Fach- und Fortbildungsschulen. Dieselben sollen das Recht haben, die Lehrlingshaltung zu prüfen, zu genehmigen und zu entziehen. Die Zahl der Lehrlinge für Berufe und Betriebe festzusetzen, und die Dauer der Lehrzeit zu bestimmen. Wo keine tariflichen Vereinbarungen über Lohn und Bezüge bestehen, die-

selben festzusetzen. Aufhebung des Zuchtigungsrechts. Fach- und Fortbildungsumricht in den Vormittagshunden abzuhalten. Alle Paragraphen der Reichsgewerbeordnung und des Handelsgesetzbuches, die dieser Verordnung entgegenstehen, sind zur Aufhebung zu bringen. Das der zusammengefaßte Inhalt des Entwurfs.

Die leitenden Stellen, insbesondere die Reichsregierung, lassen auf diesem Gebiete jegliche Initiative vermissen. Trotz Hochkonjunktur in der Gesetzgebung, trotz Wollensbrüchen von Verordnungen und Verfügungen, wurde in diesen für den wirtschaftlichen Aufbau Deutschlands zu notwendigen Fragen nichts getan. Die Alleinvertretung des Lehrmeisters in Verein mit den Innungen und Handwerkskammern war nach wie vor durch die Gewerbeordnung und Handelsgesetzgebung gegeben. Bezeichnend für den behördlichen Apparat des neuen Deutschlands ist beispielsweise, daß die von der genannten Kommission eingereichte Notverordnung an zwei Ministerien gehen mußte, als Folge der Verdoppelung der Reichsministerien. Für die Lehrlinge des Handwerks ist der Arbeitsminister, für die Lehrlinge in Handel und Industrie der Wirtschaftsminister zuständig. Damit diese Verordnung, die die interessierten Körperlichkeiten fordern, nicht bei dem Prüfen und Erwägen von der Regierung zu Grabe getragen wird, hat man auch alle sozialistischen Parteien davon in Kenntnis gesetzt. Der Erfolg steht aus.

Das Erstarren der Gewerkschaften nach dem Kriege bemerkt, daß versucht wurde, Lehrlingsfragen, insbesondere über Lehrzeit und Entschädigung in den Tarifen, mit aufzunehmen. Nur in sehr wenigen Fällen war dies von Erfolg gekrönt. Uns Tapezierern in Berlin z. B. gelang es im vergangenen Jahr, nach vieler Anstrengung einen Passus im Tarif aufzunehmen, der eine Beschränkung der Lehrzeit vorsieht. Bei den diesmaligen Tarifverhandlungen war es eine Hauptforderung der Arbeitgeber, diesen Passus im Vertrag zu befeitigen. Denn wie bekannt ist haben sich die Arbeitgeber der Tapezierer und auch der Sattler auf ihren Bundesatrapungen in dieser Frage ziemlich festgelegt. Mit aller Energie wurde der Vorstoß der Unternehmer abgewiesen, neues Terrain aber nicht erobert.

Die Zahl der Lehrlinge in Berlin ist von 750 vor dem Kriege, bis auf 150 am Schlusse desselben gesunken. Zurzeit beträgt die Zahl 220. Das Lehrlingswesen in unserm Berufe ist ein dunkles Kapitel. Seit Jahren sind in Berlin von uns gemachte Vorschläge und Anregungen ignoriert worden. Durch Reorganisation des Prüfungsausschusses auf Seiten der Arbeitgeber erscheint eine Besserung möglich. Die Fachschule unseres Berufs befindet sich auch in einer Umwandlung und verspricht günstige Resultate wie bisher. Auf dem Gebiete der Kostenschädigung sind wir in Berlin weit zurück. Dieselbe beträgt im ersten Jahr 15 Mk., im zweiten Jahr 20 Mk., im dritten 25 Mk. und im letzten Halbjahr 30 Mk. Diese Höhe sind gedacht als Mindestsätze, werden aber von den meisten Lehrmeistern als Höchstätze angesehen. Ebenso liegt die Vermittlung der Tapeziererlehrlinge im argen. Es sind zuviel daran beteiligt; der einzelne Meister, die Innung und die einzelnen Berufsämter von Groß-Berlin. Andere Fragen werden in Zukunft glücklicher gelöst werden können. Einmal erfolgt vor der Einschreibung der Lehrlinge eine ärztliche Untersuchung auf ihren Gesundheitszustand und ihre Berufstauglichkeit, und zum anderen werden die Lehrlinge alle halbe Jahr einer Zwischenprüfung unterzogen. Der Prüfungsausschuss beschränkt sich von diesen Maßnahmen ein günstiges Resultat für unsern beruflichen Nachwuchs. Weiterhin ist eine Kontingentierung der Lehrlinge auf die Meister in folgender Form vorgenommen:

Betriebe des Tapezierergewerbes, die bis 2 Gehilfen beschäftigen, dürfen nur 1 Lehrling halten, Betriebe, die 3-5 Gehilfen beschäftigen, können 2 Lehrlinge, Betriebe, die 6 Gehilfen beschäftigen, können 3 Lehrlinge halten. Mehr wie 3 Lehrlinge dürfen nicht beschäftigt werden. Nach 2jähriger Lehrzeit ist der Lehrling berechtigt, einen neuen Lehrling für den Auslernenden einzustellen.

Alles dies, was hiermit zur Erfüllung gebracht werden soll und wofür wir Arbeitnehmer seit Jahren eintreten, ist ein Anfang, sind Etappen. Mein Epotismus, nur über alles und allgemein volkswirtschaftliches Interesse leitet uns Arbeitnehmer bei der Mitwirkung an diesen Fragen. Der Weg könnte besser gegangen werden, wenn die Gesetzgebung nicht vollständig versagt hätte. Es ist Sache der Arbeiterschaft, einen größeren politischen Einfluß zu erlangen zur Beschleunigung und grundlegenden Lösung dieser Frage. Bei der heutigen Zerklüftung der Arbeiterparteien muß man zunächst wohl ein großes Fragezeichen machen, ob das möglich ist? Deshalb haben hier die Gewerkschaften und vor allen Dingen der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund

eine große Aufgabe vor sich. Zeigen sich die Gewerkschaften, an der Spitze der A. D. G., diesen und vielen anderen brennenden Aufgaben gewachsen, so ist das ein Lichtpunkt bei der heutigen Verwirrung und die Ohnmacht der Arbeiterklasse wäre dann nur eine vorübergehende Erscheinung.

W i t h e l m O s t e n .

Reichstarif für das Sattlergewerbe und Handwerkskammer in Liegnitz.

Der Innungsverband deutscher Sattler für den Handwerkskammerbezirk Liegnitz hatte die dortige Handwerkskammer veranlaßt (siehe Artikel in Nr. 39 der „Sattler-, Tapezierer- und Portefeuller-Zeitung“), an den Reichsarbeitsminister einen Antrag zu stellen, dahingehend, die Handwerksbetriebe im Sattlergewerbe für die Provinz Schlessen von der allgemeinen Verbindlichkeit des Reichstarifvertrages vom 13. April 1920 auszunehmen.

Am 8. November 1920 ist nun der Handwerkskammer in Liegnitz vom Arbeitsminister folgende Antwort auf diesen Antrag erteilt worden:

„Dem dortigen Antrage, von der allgemeinen Verbindlichkeit des Reichstarifvertrages vom 13. April 1920 für die Handwerksbetriebe im Sattlergewerbe die Provinz Schlessen auszunehmen, kann nicht entsprochen werden, da nach dem Gutachten der zuständigen Landesbehörde eine solche Ausnahme nicht für erforderlich gehalten wird.“

Im Auftrage: gez. Dr. Ruffe.“

Mit der Ablehnung des Antrages der Liegnitzer Handwerkskammer ist natürlich für unseren Verband die Sache noch nicht endgültig erledigt. Wir erinnern an die Begründung des Antrages mit dem Argument, daß die Löhne der kleinstädtischen Sattlergehilfen selbst bei Einrechnung des Wertes für Kost und Logis meist noch unter der sechsten, der niedrigsten Lohnklasse des Reichstarifs ständen. Die Sattlerinnungsmeister gaben also selbst an, daß der Reichstarif bei ihnen noch nicht eingeführt war. Zugleich betonten sie, daß es ihnen unmöglich sei, höhere Löhne zu zahlen, und daß sie gezwungen sein würden, die Gehilfen zu entlassen und nur mit Lehrlingen zu arbeiten, um ihr Leben zu fristen.

Schon in Nr. 39 haben wir das Notwendige gesagt, was zu dieser Sache gesagt werden mußte. Nunmehr gilt es, zu handeln! Mit dem 1. August 1920 ist die allgemeine Verbindlichkeit des Reichstarifs auch für Schlessen in Kraft getreten. Es muß nun überall dafür gesorgt werden, daß alles, was der Reichstarif für das Sattlergewerbe unseren Berufsgenossen zusichert, auch tatsächlich erungen wird.

Wer das Menschenmaterial in den Kleinstädtern kennt, wird wissen, daß hier noch ein hartes Stück Arbeit geleistet werden muß, bis dieses Ziel erreicht ist. Die größten Schwierigkeiten bereitet uns die Rückständigkeit der Kleinmeister, die noch nicht begreifen wollen oder können, wie sie sich selbst im Lichte setzen durch ihren Kleinmut. Wenn der kleinstädtische Meister kleinlich und blöde handelt, wird der Geselle oder Gehilfe in den meisten Fällen nicht aufgeweckter sein.

Hier finden unsere Bau-, Bezirks- und Ortsverwaltungen ein dankbares Feld für die Aufklärungsarbeit. Hier muß praktisch revolutioniert werden. In jeder Stadt und seiner Umgebung muß das Agitationsfeld sorgfältig bearbeitet werden, wenn wir Früchte ernten wollen.

Abschluß von Tarifverträgen zwischen Innungen und Gehilfenausschüssen.

Am 2. September 1920 hat der Reichsarbeitsminister auf eine Eingabe, die den Standpunkt vertret, daß der Gehilfenausschuss allgemein die gesetzliche Vertretung der bei den Innungsmittgliedern beschäftigten Gehilfen darstelle, geantwortet, daß dies nicht zutreffend sei. Nach § 95 der Reichsgewerbeordnung sind dem Gehilfenausschüssen einzelne bestimmte Aufgaben zugewiesen, und nur bei Erfüllung dieser Aufgaben sind die Gehilfenausschüsse bejagt, die Gehilfen mit rechtlicher Wirkung zu vertreten.

Eine Befugnis, Tarifverträge mit der Innung abzuschließen, ist dem Gehilfenausschuss weder durch Gesetz noch durch die Satzung der Innung übertragen (in dem Falle Photographen-Innung). Er kann daher auch keinen Tarifvertrag mit bindender Kraft für die Gehilfen abschließen.

Den Gehilfen ist es natürlich überlassen, dem Gehilfenausschuss besondere Vollmacht zum Abschluß eines Tarifvertrages zu erteilen. Im allgemeinen haben wir immer den Standpunkt vertreten, daß die Gehilfenausschüsse nur ein Dekorationsstück, eine Scheinvertretung der Gehilfenchaft waren und sind. Die einzig machtvolle Vertretung der Gehilfenchaft ist der Verband. Ihm kommt es zu, Tarifverträge abzuschließen.

Trimmitschau (Tapezierer). Hier wurde der neue Tarifvertrag, gültig vom 1. Dezember 1920 bis 28. Februar 1921 abgeschlossen. Die Löhne erhöhen sich für Ausgelernte um 25 Pf., für alle anderen um 50 Pf. Die Mindestlöhne betragen: Ausgelernte 2,50 Mk., 19—21 Jahre 3,50 Mk., 21—25 Jahre 4,25 Mk., über 25 Jahre 5 Mk. Die Matrikalmacherinnen erhalten 30 Pf. und bei Abford 10 Proz. Zuschlag; die Lohnsätze betragen 8 Mk. und 3,25 Mk. Die Ferien beginnen künftig bereits nach einhalbjähriger Beschäftigung.

München (Tapezierer). Nach Vereinbarung mit der Innung erfolgt eine Teuerungszulage von 80 Pf. für jüngere und 50 Pf. für die Gehilfen, welche mindestens 4 Jahre aus der Lehre sind. Näherinnen erhalten 10 Pf. Die Forderung auf Verlängerung der 44stündigen Arbeitszeit um 2 Stunden ließ die Innung fallen.

Witten. Infolge Differenzen ist die Firma Abgesperrt.

Riel. Bei den Verhandlungen über den Kollektivvertrag der Riel Gewerkschaften wurde für November ein Zuschlag von 30 Pf. pro Stunde erzielt. Der durchschnittliche Lohn beträgt nunmehr 6,50 Mk. Dieses Abkommen gilt unsererseits für Sattler und Tapezierer.

Köln (Waggonbau). Bei der Firma van der Boven sind alle Arbeiter ausständig seit 19. November. Von uns sind 26 Mitglieder beteiligt.

Müffelheim (Auto). Bei den Verhandlungen über die Neuregelung der Afforde wurde ein Aufschlag von 5 Proz. geboten, außerdem eine Erhöhung der Teuerungszulage.

Frankfurt a. M. (Auto). Nach dem Schiedsspruch des Schlichtungsausschusses bleibt die Lohnzulage von 10 Proz. bestehen, die Kurzarbeiter sollen auf die Dauer von 8 Wochen 50 Proz. des ausfallenden Verdienstes entschädigt erhalten. Dieser Schiedsspruch wurde von den Arbeitern angenommen, während der Industriellenverband ablehnte. Zurzeit liegt die Entscheidung beim Demobilisationskommissar. Die Sachlage ist sehr ernst.

Frankfurt a. M. (Tapezierer). Der Schiedsspruch ist verbindlich erklärt.

Bücherschau.

Im Verlag der Buchhandlung Vorwärts, Berlin SO. 68, Lindenstr. 3, erschien: **Heinrich Schulz: Der kleine Jan.** Ein Bild vom Wachsen und Werden des Kindes im ersten Lebensjahr. Eine hübsche Gabe für junge und alte Eltern sowie Kinderfreunde. Preis geb. 9 Mk.

Eine Neuauflage der Kautskyschen Schrift: „Der Weg zur Macht“ erschien im Verlag Vorwärts. Der

Preis beträgt 6 Mk. Im Vorwort sagt Kautskyschen seiner Angreifer Bescheid, die ihn jetzt steinigten wollen. Sie hätten entweder sein Buch nicht gelesen oder nicht verstanden. Das kann schon stimmen, denn heute tut mancher so, als hätte er viel gelesen, obwohl es gar nicht der Fall ist.

Sozialistische Gemeinde, Ausgabe 21. Einzelnummer 50 Pf.

Freie Welt, Illustrierte Wochenschrift. Heft 60 Pf. Verlag Freiheit, Berlin, Breite Straße.

Natur und Liebe, Zeitschrift für Verbreitung der Religion des Sozialismus. Herausgeber: Dr. Gustav Hoffmann, Moskau.

Im Verlag Freiheit, Berlin C. 2, Breitestr. 8/9. sind erschienen:

Die Sozialisierung und die Machtverhältnisse der Klassen. Von R. Hilferding (Referat auf dem ersten Betriebsratkongress).

Die Soziologie des Volkswissens mit Bezug auf die Dritte Internationale. Von M. J. F. J. Preis jeder Schrift 3 Mk.

fachschriften.

Zum Weihnachtsfest wollen die Leiter der Lehrlingsabteilungen dem jungen Nachwuchs nützliche Fachbücher beschaffen. Um vielfachen Anfragen zu genügen, bringen wir nachstehend ein Verzeichnis der Fachliteratur, die zurzeit geliefert werden kann.

Fachliteratur für Tapezierer:	Preis
Der moderne Polsterer	20.— Mk.
Die Schule des Tapeziersers	18.65 "
Der Festial	9.60 "
Die Dekoration im Freien	9.60 "
Die Berechtigung des Holtenwurfs in der modernen Innendekoration	4.50 "
Der Freihand-Dekorateur	4.— "
Die Bekleidung der Wände	1.50 "
Das Raffsen von Tüll- und Mullgardinen	8.— "
Fachliteratur für Sattler:	Preis
Der Auto- und Luftschiffattler	6.70 Mk.
Universal-Maßverzeichnis für den Sattler	4.50 "
Handbuch für Sattelmacher	12.— "
Modellmappe: 85 Modelle für geschweifte Geschirteile	7.20 "
Das Lederfärben	2.75 "
Der praktische Sattler	43.20 "
Das deutsche Sattlerhandwerk	40.— "
(Ausschließlich Porto.)	

Bestellungen sind an Gustav Beder, Berlin SO., Brückenstr. 10b, zu richten.

Bekanntmachungen des Verbandsvorstandes.

Bis Montag, den 22. November, haben nachstehende Ortsverwaltungen die Abrechnung für das 3. Vierteljahr noch nicht eingezandt:

Düren, Gelsenkirchen, Mainz, Raumburg, Quedlinburg, Rendsburg, Waldbröl, Schneidemühl, Weiel.

Die Revisionen werden hiermit ersucht, sofort Kassenrevision vorzunehmen und für Einfindung der Abrechnungen Sorge zu tragen.

Ortsverwaltung Köln a. Rh.

Die Wahl des Delegierten zum Verbandsbeitrag findet am Montag, den 29. November 1920, nachmittags von 4—8 Uhr, in folgenden Lokalen statt:

Müffelheim a. Rh.: Restaurant Rheinberg, Freiheitstr. 59.

Köln-Nord: Restaurant Venhäuser, Gernonswall 4.

Köln-Mitte: Restaurant Schmitz, Fleischmengenstraße 59.

Die Wahl fällt unter das Wahlreglement der Delegierten zum Verbandstag.

Mitglieder, die mehr als 8 Wochenbeiträge restieren, haben kein Wahlrecht. Ordnungsgemäß gestellte Erwerbslosenmarken gelten als Beitragsmarken. Die Wahl ist streng persönlich.

Jeder Wähler gibt seinen Stimmzettel selbst ab. Als Legitimation dient nur das Verbandsbuch. Besondere Ausnahmefälle müssen vom Lokalangestellten bezeugt sein. Stimmzettel gibt es am Eingang des Wahllokals, wo selbst auch die Namen der Kandidaten des bestetzten Gebietes aushängen. Die Kollegen werden gebeten, pünktlich und zahlreich zu den Wahlversammlungen zu erscheinen.

Mit Gruß!

Die Ortsverwaltung, J. A.: Regdenbock
Ungetreuer Hauskassierer. Das bisherige Mitglied Albert Schulz, geb. 22. 10. 90 zu Alzen, ist aus der Verwaltungsstelle wegen Vermeidung, ohne über ihm anvertraute Marken abgerechnet zu haben. Es wird ersucht, wenn p. v. Schulz irgendwo auftaucht, dies sofort dem Kassierer S. Kreuzgarbe, Bremen, Logstedter Str. 4, zu melden.

Verfammlungskalender.

Taubstummenaktion. Am Dienstag, den 30. November, abends 7 Uhr, Versammlung der taubstummen Kollegen und Kolleginnen bei Praßer, Michaelstr. 29a.

Der Obmann: Bernh. Appel.

Bitterfeld, Mittwoch, den 1. Dezember, abends 8 Uhr, im Gesellschaftshaus, Mitgliederversammlung.

Sterbetafel.
Berlin. Am 18. Oktober verstarb unser Mitglied, der Kollege **Johann Herminez, Betriebsattler, 61 Jahre alt.** Ereignis. An einem Herzleiden verschied unser Mitglied **Alfred Weipert** am 17. November. Wiesbaden. Infolge einer Operation starb am 1. November unser Mitglied **Hermann Lang.** Ehre ihrem Andenken.

Tüchtige Koffermacher
auf Rohrplattentkoffer
nur selbständige Arbeiter
sodort gesucht.
P. Morszeck & Co.,
Köln - Müngersdorf.

Otto Dietsch, Leipzig-Li.
Fernruf 33401 Lütznerstr. 8 Fernruf 33401
Spezialgeschäft sämtl. Polstermaterialien.
Tapezierer-Werkzeuge, Posamenten.
Solide Preise. :: :: Prompte Bedienung.

Wir suchen per sofort
mehrere Sattler
die perfekt sind auf Holz- und
Rohrplattentkoffer
Westdeutsche Kofferfabrik
Frankfurt a. M., Langestr. 25

Ortsverwaltung Leipzig.
Am Mittwoch, den 1. Dezember 1920, nachmittags von 4 Uhr an, findet
Abstimmung zum Verbandsbeitrag
statt. Abstimmungsorte sind folgende: Zentrum: Volkshaus. Osten: Silberpappel, Kirchstraße. Westen: Stadt Allenburg, Lindenauer Markt. Norden: Adou-Ausdank, Gohlis, Eisbethstraße. — Mitglieder, die länger als acht Wochen mit ihren Beiträgen restieren, sind nicht wahlberechtigt. Bei der Wahl selbst muß jedes Mitglied seinen Mitgliedsausweis vorzeigen. Arbeitslose werden gebeten, ihre Mitgliedsbücher im Bureau abzuholen zur Stimmabgabe. Es ist Pflicht aller Mitglieder, sich pünktlich und zahlreich an der Abstimmung zu beteiligen. Die Abstimmung wird pünktlich um 7 Uhr geschlossen. Die Ortsverwaltung.

Mehrere tüchtige Autosattler
steht sofort ein
Schlesienwerk, Seehausen & Staar, Liegnitz.

Ortsangestellter
für Breslau gesucht.
Die Verwaltungsstelle für Breslau sucht zum möglichst baldigen Antritt einen durchaus tüchtigen Ortsbeamten, der zugleich als Bezirksleiter für Schlesien wirkt. Die Bewerber müssen mit der Organisation der Sattler- und Tapezierer vertraut sein. Gehalt nach den Verbandstagsbeschlüssen.
Bewerbungen sind bis zum 15. Dezember zu richten an
R. Steinert, Breslau,
Brüderstraße 11

Sportattler
die auf Fußhülle eingearbeitet sind, für Dauerstellung gesucht.
A. Hasemeier & Co.,
Krefeld, Herdinger Str. 104.
Bureaueinrichtung, Kost und Logis wird beschaft.

1 tüchtiger Riemenattler
zum sofortigen Eintritt gesucht.
Heinrich Klümann,
Bedertreibriemenfabrik, Bochum i. W.
Verbandsmitglieder! Schließt nur Versicherungen ab bei der
Volksturlorge
Gewerkschaftl. - Genossenschaftliche
Versicherungs-Aktiengesellschaft
Hamburg 5.